

## Fristenkalender

Zeitpunkt/ Fristen	Ereignis/ Handlung	Rechtsgrundlage
Spätestens <b>sieben Wochen</b> nach Bestellung des Wahlvorstandes muss die Wahl durchgeführt werden.	Durchführung der Wahl	§ 19 Absatz 1 PersVG
Seit Auslegung des Wählerverzeichnisses bis spätestens am <b>Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, 12:00 Uhr</b>	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	§ 2 Absatz 4 WOPersVG
Spätestens <b>sieben Wochen</b> vor dem letzten Tag der Stimmabgabe. Die Aushangsfrist beginnt am ersten Arbeitstag nach dem Tag, an dem das Wahlausschreiben ausgehängt worden ist.	Erlass des Wahlausschreibens	§ 5 WOPersVG
Innerhalb <b>einer Woche</b> seit der Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes. Der Tag der Bekanntgabe wird nicht mitgerechnet.	Ergebnis der Vorabstimmung	§ 3 WOPersVG
Innerhalb von <b>18 Kalendertagen</b> nach dem Erlass des Wahlausschreibens. Der Tag des Erlasses des Wahlausschreibens wird nicht mitgerechnet, wohl aber Samstage, Sonntage und Feiertage.	Aufforderung zur Einreichung vom Wahlvorschlägen	§ 5 Absatz 1 Nr. 8 WOPersVG
Innerhalb von <b>18 Kalendertagen</b> nach dem Erlass des Wahlausschreibens.	Einreichung der Wahlvorschläge	§ 6 WOPersVG
Innerhalb von <b>drei Kalendertagen</b> nach der Aufforderung des Wahlvorstandes. Der Tag, an dem den an der Wahl Beteiligten die Aufforderung des Wahlvorstandes zugeht, wird nicht mitgezählt.	Erklärung der Bewerber	§ 9 Absatz 4 WOPersVG
Spätestens <b>fünf Kalendertage (volle Arbeitstage)</b> vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlvorschläge den Wahlberechtigten bekanntzugeben. (Tag des Aushangs und der (erste) Tag der Stimmabgabe werden nicht mitgezählt)	Bekanntmachung der Wahlvorschläge	§ 12 Absatz 1 WOPersVG
Die Bekanntmachung des Wahlvorstandes muss volle <b>zwei Wochen</b> aushängen (z.B. von Mittwochmorgen bis Dienstagabend der übernächsten Woche).	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 21 WOPersVG
Innerhalb von <b>zwei Wochen</b> , gerechnet vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, muss beim VG Berlin der Anfechtungsantrag eingegangen sein.	Wahlanfechtung	§ 22 PersVG